



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

I. Das Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014 wird wie folgt geändert:

Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG

Art. 1

Aufgabenübertragung, Zweck

¹ Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung innerhalb des zugeteilten Netzgebiets, der Gasversorgung, der Wasserversorgung innerhalb des zugeteilten Gebiets und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL"). Die Aufgabe und Aufgabenübertragung zur Gasversorgung enden am 30. Juni 2040.

² *unverändert*

Art. 2

Leistungsauftrag

¹ Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:

a. *unverändert*

b. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Gas bis 30. Juni 2040, sowie die geordnete Einstellung der Gasversorgung über das Niederdruck- und Verteilnetz exkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz (Niederdruckverteilnetz), wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 8^{bis} Abs. 2 und 4 vorliegen. Die IBL kann die Gasversorgung in einzelnen Netzabschnitten im Einvernehmen mit den betroffenen Kundinnen und Kunden vor dem 30. Juni 2040 einstellen;

c. *unverändert*

d. *unverändert*



² Die IBL kann Kundinnen und Kunden, die am Hochdrucknetz (inkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz) angeschlossen sind, auch nach dem 30. Juni 2040 mit Gas versorgen. Überdies kann sie gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann namentlich:

a. Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen versorgen;

b. *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ Die Konzession für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens (inkl. Untergrund) für Anlagen und Leitungen zur Gasversorgung über das Hochdrucknetz (inkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz) wird nicht öffentlich ausgeschrieben.

Art. 3

Kompetenzen der IBL

¹ *unverändert*

a. die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern das Rechtsverhältnis nach Abs. 3 privatrechtlicher Natur ist, sowie zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Leistungsauftrags für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, sofern das Rechtsverhältnis nach Abs. 2 öffentlich-rechtlicher Natur ist. Diese Befugnisse können vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;

b. *unverändert*

b^{bis} die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchzusetzen, sofern das Rechtsverhältnis nach Abs. 2 öffentlich-rechtlicher Natur ist;

c. *unverändert*

d. die Kompetenz zur Einstellung der Gasversorgung gemäss Art. 8^{bis}.

² Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die IBL Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;

b. im Bereich der Wasserversorgung, soweit die IBL Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;



c. soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur:

a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung von Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang (Netzanschluss und Netznutzung ausgenommen);

b. im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung;

c. im Bereich der Telekommunikation;

d. bei allen weiteren Tätigkeiten, welche die IBL ohne Leistungsauftrag erbringt.

Art. 4

Verteilanlagen

¹ Die IBL erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts und sorgt für deren fachgerechte Ausserbetriebnahme, sofern deren Nutzung dauerhaft eingestellt wird. Die Erweiterung, Erneuerung und der Rückbau im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sind mit der Erschliessungsplanung der Stadt Langenthal abzustimmen.

² *unverändert*

³ *unverändert*

Art. 8^{bis}

Gasausstieg

¹ Im Versorgungsgebiet der IBL werden keine neuen Gebiete oder Liegenschaften mit Niederdruckverteilnetzen erschlossen und keine neuen Anschlüsse an solche Netze mehr bewilligt und erstellt.

² Bis 30. Juni 2040 sorgt die IBL für eine zuverlässige und sichere Gasversorgung.

³ Ab 1. Juli 2040 wird das Niederdruckverteilnetz gemäss Planung der IBL stillgelegt, mit dem Ziel der endgültigen Ausserbetriebnahme bis spätestens 30. Juni 2045. Die Versorgung von Kundinnen und Kunden, die am Hochdrucknetz (inkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz) angeschlossen sind, bleibt davon unberührt.

⁴ Die IBL kündigt die Stilllegung des Niederdruckverteilnetzes den betroffenen Kundinnen und Kunden mindestens zwei Jahre im Voraus schriftlich an.

⁵ Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2040 bis zum 30. Juni 2045 führt die IBL die für die Stilllegung erforderlichen Rückbau- und Sicherungsmassnahmen aus. Die IBL ist berechtigt, die Versorgung mit Gas über das Niederdruckverteilnetz befristet bis zum 30. Juni 2045 und ohne Rechtsanspruch fortzusetzen.



⁶ Die Einstellung der Gasversorgung sowie der allfällige Rückbau des Niederdruckverteilnetzes begründen keinen Entschädigungsanspruch, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts.

Art. 10

Finanzierung Elektrizitätsversorgung

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBL festgelegt in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.

⁴ *unverändert*

⁵ *unverändert*

Finanzierung Wasserversorgung

Art. 12

¹ *unverändert*

^{1bis} Die Einzelheiten bezüglich der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren und Beiträgen werden durch die IBL in Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Leistungsauftrags für die Wasserversorgung festgelegt.

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen bezweckt den Ausgleich von Sondervorteilen, welche Grundeigentümer durch neu erstellte Anlagen erfahren. Die Einzelheiten über Bemessung und Entrichtung sind im kantonalen Grundeigentümerbeitragsdekret und in den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Leistungsauftrags für die Wasserversorgung der IBL geregelt.

⁵ *unverändert*

⁶ *unverändert*



II. Diese Änderungen treten auf den 1. September 2026 in Kraft.

Langenthal, 29. Juni 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé